Ein Beitrag zur Geschichte des Strafverfahrens im Kanton Appenzell A. Rh.

Autor(en): **Huber, E.**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Appenzellische Jahrbücher**

Band (Jahr): **15 (1883)**

Heft 11

PDF erstellt am: **29.03.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-258738

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Ein Beitrag zur Geſchichte des Strafverfahrens im Kanton Appenzell A. Rh.*)

Von Profeſſor E. Huber in Baſel.

Die im Nachſtehenden aufgeführten Aktenauszüge ſtammen aus dem Archiv von Appenzell A. Rh. in Trogen, deſſen alte Verhöramtsakten ich im Jahr 1879 excerpirte, um die Geſchichte meines damaligen Amtes kennen zu lernen. Vieles aus meinen Notizen ſcheint ſich mir zur Publikation in dieſen Jahrbüchern zu eignen. Wenigſtens haben die Mitteilungen hiſtoriſches Intereſſe, und vielleicht geben ſie auch da und dort praktiſche Winke für die Bedürfniſſe der Gegenwart. Etliches von dem hier Zuſammengeſtellten habe ich anfangs 1880 bereits in einem in Trogen gehaltenen öffentlichen Vortrag verwertet.

Das Archiv in Trogen enthält Unterſuchungsakten, die beinahe bis zur Zeit der Landesteilung hinaufreichen. Die Sammlung beginnt mit dem Jahr 1609. Im erſten Jahr-

*) Indem wir dieſen wertvollen Beitrag zur Geſchichte unſers Juſtizweſens dem Verfaſſer, unſerm ehemaligen, noch in gutem Andenken ſtehenden Verhörrichter, beſtens verdanken, verweiſen wir auf einige einſchlägige Artikel im appenzell. Monatsblatt, ſo auf die Einführung der Trüllen (Jahrgang 1836), die Umgeſtaltung des Verhöramtes und die Ernennung eines eigenen Verhörrichters im Jahr 1836 (Jahrgang 1837), das peinliche Examen auf der Reichskammer (Jahrgang 1838), die Anfänge der außerrhodiſchen Kriminaljuſtiz (Jahrgang 1841) ꝛc.

Die Redaktion.

hundert ſind es nur ſchlechtgeſchriebene fliegende Blätter, welche überdies in einem früheren, feuchten Archivlokal ſehr gelitten haben. Dann folgen „Examinirbücher", welche aber immer noch, wie die genannten Blätter, bloß die Reſultate, und nicht eigentlich Protokolle der Verhöre, des „güetlichen" oder „peinlichen Examens", enthalten. Erſt mit dem Jahr 1760 beginnen die Akten vollſtändiger und geordneter zu werden, und zwar finden ſich deren im Jahr 8 bis 9. Protokollirten Verhören aber mit Fragen und Antworten begegnet man nicht vor dem Jahr 1822. Von dieſem Zeitpunkt an werden die Akten immer ausführlicher und geben ſeit Mitte der dreißiger Jahre ein immer vollſtändiger werdendes Bild der ganzen Prozedur. Der leider zu früh verſtorbene Nationalrat Fäßler hat ſeiner Zeit als Archivar alle dieſe Akten, wie überhaupt das ganze Archiv, neu geordnet und durch genaue Regiſtrirung leicht zugänglich gemacht.

Die verhöramtlichen Unterſuchungen, ſogenannte Spezialunterſuche, wurden bis in die Dreißigerjahre unſres Jahrhunderts jeweilen geführt vom regierenden Gemeindehauptmann von Trogen als Examinator und dem Landſchreiber als Protokollführer. Neben ihnen funktionirten, als Mitglieder der Verhörkommiſſion, die vier oberſten Standeshäupter. Erſt ſeit dem Jahr 1833 begegnet uns in den Akten ein beſonderer Beamter als Verhörrichter (Dr. med. Rüſch) und bald auch ein ſtändiger Verhöramtsaktuar. Dieſe Beamten bildeten, wie aus den Akten hervorgeht, allmälig, ohne beſondere legislatoriſche Nachhülfe, das Unterſuchungsweſen im Lauf dreier Jahrzehnde immer rationeller aus. Die Geſetze und Reglemente der ſechsziger Jahre beſtätigten alsdann nur, was die Praxis bereits nach und nach durchgeführt hatte.

Die Verhörakten geben nun namentlich in einer Richtung ein beſonders deutliches Bild der Geſchichte des Strafverfahrens, nämlich in Bezug auf die Ausſchließung und dann allmälige Zulaſſung einer Verurteilung auf

Grund von Indizien. Ich will es verſuchen, in dieſer Beziehung im Nachſtehenden das Wichtigſte aus meinen Auszügen zuſammenzuſtellen.

A. Das alte Verfahren. Seit dem Zerfall des mittelalterlichen Strafverfahrens, d. h. jedenfalls ſeit dem 17. Jahrhundert, folgte Appenzell A. Rh. durchaus der Regel, wie ſie in Art. 22 der Carolina, der peinlichen Halsgerichtsordnung Kaiſer Karls V., Ausdruck gefunden hat: „Es iſt auch zu mercken, daß niemant auf aynicherley anzeigung, argkwons warzeichen, oder verdacht, entlich zu peinlicher ſtraff ſoll verurtheylt werden, ſonder alleyn peinlich mag man darauff fragen, ſo die Anzeygung (als hernach funden wirdet) gnugſam iſt, dann ſoll jemant entlich zu peinlicher ſtraff verurtheylt werden, das muß auß eigen bekennen, oder Beweiſung (wie an andern enden inn diſer ordnung klerlich funden wirdt) beſchechen, und nit auff vermutung oder Anzeygung" (dagegen Carolina Art. 69). Daraus bildete ſich nun aber in der Praxis von Appenzell A. Rh. mit abſoluter Konſequenz der Satz, daß überhaupt eine Verurteilung nie ſtattfinden dürfe, wenn der Angeklagte nicht geſtändig ſei, und das ganze Unterſuchungsverfahren konzentrirte ſich auf den Zweck, ein Geſtändnis zu erzwingen. Einer amtlichen Sammlung von Inzichten begegnen wir in den Verhörakten bis um 1830 ſozuſagen gar nicht. Die Energie des Examinators richtete ſich darauf, den Angeklagten zu bereden, zu ſchrecken und, wenn nötig, durch Schmerz und Eingriffe in ſeine Geſundheit zum Geſtändnis der Schuld zu bringen. Dem peinlichen Examen ging, wie anderswo, das Schreckenverhör voraus; eine Akte von 1840 ſagt: „Bis zum Jahr 1834 wurden unter Schreckverhören ſolche verſtanden, bei welchen vom Scharfrichter Zubereitungen zur Tortur gemacht, aber nicht gepeinigt wurde." Seit 1834 wurde hiefür der Scharfrichter nicht mehr zugezogen, ſondern es genügte die Gegenwart des „Geleitsboten." Von Mitteln der Tortur werden uns in den Akten genannt: Arreſt bei

Waſſer und Brot und Dunkelarreſt, eine ganz gewöhnliche Maßregel; weiter Stockſtreiche in Portionen von 6 bis 60, etwas milder auch Rutenſtreiche, vom Scharfrichter, ſpäter vom Geleitsboten auf den bloßen Rücken des aufgebundenen Inquiſiten applizirt, während die Examinatoren den Verbrecher in den Pauſen zu einem Geſtändnis zu bereden verſuchten. Sodann war bis zu Anfang des 19. Jahrhunderts ſehr üblich die Anwendung des Aufzuges: An der Decke des Verhörzimmers war ein Flaſchenzug angebracht, über welchen ein Seil lief; nun wurden dem Inquiſiten die Hände auf den Rücken gebunden und zugleich das eine Ende jenes Seiles daran befeſtigt. Nach nochmaliger vergeblicher Ermahnung zum Geſtändnis zog der Scharfrichter alsdann den Gebundenen gegen die Decke. Das Körpergewicht des Letztern ruhte bei dieſer Operation auf den verſchränkten Armgelenken, was hie und da die Oberarme in den Schulterblättern ausrenken machte. Trotzte die Natur des Verdächtigen dieſer Qual, ſo hängte man an deſſen Füße einen oder mehrere Steine. Dieſer entweder „leere“ oder „beſchwerte Aufzug“ erſcheint noch Ende des 18. Jahrhunderts in ziemlich häufigem Gebrauch. Von da an wurde es Sitte, höchſtens noch ſo weit aufzuziehen, daß der Inquiſit mit den Fußſpitzen immer noch den Boden berühren konnte, und ſeit den 20er Jahren fand ich dieſes Torturmittel in keiner Akte mehr erwähnt. Als ferneres Inquiſitionswerkzeug wird angeführt die Daumenſchraube, der „Dümmelſtock,“ der noch 1811 gegen die ſchwangere Diebin E. Sch. Anwendung fand. Dies die ordentlichen Mittel, welche im Vergleich zu den an andern Orten angewandten Torturen in Appenzell A. Rh. nicht ſehr vielfältig waren. Doch ſchritt man ausnahmsweiſe auch hier zu ingeniöſeren „Schrecken der Martern.“ Dergleichen erzählt wenigſtens Schläpfer in ſeiner Chronik von Waldſtatt, unter dem Jahr 1780, während in den Akten davon nichts verzeichnet iſt: K. Z. von Schwellbrunn und U. R.

von Stein lagen ſeit längerer Zeit wegen Ermordung zweier Perſonen in Unterſuchung und konnten durch kein Mittel zum Geſtändnis bewogen werden. Da machte man dem Erſtern kleine Wunden am Körper und löſchte in denſelben brennende Schwefelfäden, und den Leztern ſchraubte man zwiſchen eiſerne Nägel feſt. Darauf geſtand jener; dieſer aber ertrug noch einen vollen Tag die genannte Poſition, ehe er dem Bekenntnis ſeines Mitſchuldigen beipflichtete.

Seit den zwanziger Jahren kommen von Zwangsmitteln zur Erwirkung eines Geſtändniſſes nur noch der qualifizirte Arreſt und die Stock- und Rutenſtreiche vor. Um ſo eindringlicher wird die moraliſche Einwirkung der Examinatoren auf den Inquiſiten, da jene abſolut ein Geſtändnis erwirken müſſen, ſoll nicht der Angeklagte, den ſie vielleicht für über und über erwieſen erachten, ſtraflos ausgehen. Von einer ſolchen Unterſuchung gibt eine Diebſtahlsakte aus dem Jahr 1833 (Archiv Nr. 67) folgende dramatiſch lebendige Darſtellung. J. B. iſt des Diebſtahls angeklagt und wird, weil triftige Indizien gegen ihn vorliegen, zu Waſſer und Brot geſetzt. Inzwiſchen werden die Zeugen einvernommen, um Material zur Beredung zu erhalten, und endlich wird, da alles nichts fruchtet, zu einem „Schrecken- und peinlichen Verhör" geſchritten, zu welchem auch das Weib und zwei Söhne des B. als Mitſchuldige zugezogen werden. B. Vater wird nun zunächſt neben den Scharfrichter geſtellt, gebunden, angeſpannt und über den Mittag ſo gelaſſen, in der Hoffnung, daß dies ihn zu einem Geſtändnis bringe. Wie dies jedoch in der Hauptſache nichts fruchtet, erhält er alsdann in ſieben Portionen 27 Streiche. „Als B.", ſagen dann die Akten, „noch gebunden und mit bloßem Rücken geſpannt daſaß, wurden beide Söhne und ſeine Frau vorgeführt, um ihnen den traurigen Zuſtand, in dem ſich ihr Vater befindet, zu zeigen, und ſo auf ihr Gemüt einzuwirken, um ſie zum Geſtändnis zu bewegen; der jüngere Sohn

wurde durch dieſe Szene bewegt, er weinte und winſelte, aber die Mutter und der ältere Sohn blieben unentwegt und ſtanden wie verſteinert vor dem Unglücklichen, ohne eine Träne entquillen zu laſſen." Nachher erhält auch der ältere Sohn ſeine Portion Rutenſtreiche und dann wird der Vater gleichfalls vor deſſen Marterbild geführt. Aber alle Mühe iſt vergebens und das Reſultat der Unterſuchung bleibt, daß B. und Mitſchuldige trotz vorhandenem Beweis wegen Mangels eines Geſtändniſſes von der Inſtanz mit Verdacht entlaſſen werden.

B. Die Gründe für die Aenderung des Verfahrens. Daß die Inquiſitionsmittel ſeit dem Anfang unſers Jahrhunderts ſich abflachten, hieng zuſammen mit einer ſich mehr und mehr verbreitenden humanen Anſchauung, der es ein wachſender Gräuel wurde, überhaupt einen Mitmenſchen, ſei er ſchuldig oder unſchuldig, mit körperlichen Qualen zu peinigen. Verſchiedene Stellen aus den Akten zeugen von dieſer Aenderung in der Geſinnung. Eine Notiz aus dem Jahre 1818 ſagt: „Bitten um Schonung verhindern meiſt den Fortgang der Verhöre." In einer Unterſuchung von 1834 nimmt man davon Umgang, einen Angeklagten ſtrenger zu inquiriren, „weil derſelbe offenbar eher alles zugeſtehen würde, als ſich in den Arreſt legen zu laſſen, und man bei ſtrengerer Unterſuchung Gefahr liefe, unrichtige Geſtändniſſe zu erhalten" (Akte Nr. 280 in Sachen M. H.). Dieſe Symptome milderer Anſchauungen ſind bald mehr, bald weniger zahlreich, je nach dem Charakter der die Unterſuchung leitenden Männer, aber ſie vermehren ſich ſtetig.

Nicht wenig waren auch ſpezielle Vorkommniſſe geeignet, für mildere Anſchauungen Propaganda zu machen. So ein Fall von 1783, da ein Angeklagter, vielleicht D. A. von Waldſtatt, während die Examinatoren zum Mittageſſen gegangen waren, auf der Folter ſtarb. Ferner ein faſt gleichzeitiges Vorkommnis, da ein andrer D. A., wegen Sektirerei mehr-

mals in ſcharfen Arreſt verſetzt, ſchließlich in der Zelle ſich zu Tode hungerte. Solche Fehlgriffe in der Unterſuchung wirkten beſonders aufregend, wenn ſie bei Inquiſiten paſſirten, die nachher als unſchuldig erfunden wurden. So heißt es von einem B. H., daß er wegen Diebſtahls peinlich verhört und ſchließlich von der Inſtanz entlaſſen worden ſei, ſich aber an ſeiner Geſundheit nie mehr erholt habe. Ein paar Jahre ſpäter indeſſen wurde der wirkliche Täter des Verbrechens in einem K. B. entdeckt. Ueberhaupt war der Fall, wie leicht begreiflich, nicht ſo ſelten, daß Unſchuldige mit peinlichen Mitteln verhört wurden. Ermittelt wurde 1838 die Nichtſchuld einer A. S., nachdem ſie wegen Diebſtahls einen ganzen Monat in ſcharfem Arreſt gelegen hatte (Akte Nr. 553); ein Knabe B. hatte falſchen Verdacht gegen ſie aufgebracht. In anderen Fällen wurden durch die Zwangsmittel ganz ſonderbare Geſtändniſſe erwirkt. 1814 geſtand ein Mädchen gegenüber den peinlichen Mitteln alles, was man wollte, um nachher mit Tatſachen in Widerſpruch zu geraten und ſein Geſtändnis zurücknehmen zu müſſen. Ebenſo auffallend ergiebig war die Inquiſition gegenüber der ſchwangeren E. Sch., welcher 1811 der Dümmelſtock angelegt wurde. Beſonders frappant aber iſt diesbezüglich ein viel früheres Beiſpiel: Im 17. Jahrhundert ſoll ein Tyroler, P. Sch., auf der Folter in Trogen 700 Mordtaten und 132 Brandſtiftungen eingeſtanden haben. Die jüngern, ausführlicher angelegten Akten zeigen indeſſen zur Genüge, daß die peinlichen Mittel ganz allgemein mit großer Vorſicht angewendet worden ſind. Viel zahlreicher ſind hiernach die Fälle, da ein Uebelſtand in umgekehrter Richtung zu Tage trat, daß nämlich offenbar ſchuldige Angeklagte trotz Beweis und peinlichem Examen nicht zu einem Geſtändnis bewogen und demzufolge alsdann auch nach damaligen Grundſätzen nicht verurteilt werden konnten. Von den zahlreichen diesbezüglichen Beiſpielen, die ſich in den Akten finden, mögen hier einige folgen.

Akte Nr. 542, 1838: K. N. iſt des Diebſtahls angeklagt, und es liegt der Beweis vor, daß er die entwendeten Gegenſtände heimlich zu Schleuderpreiſen verkaufte, ohne daß er über Herkunft derſelben richtige Angaben machen konnte. Trotzdem läugnet N. die Tat ab. Das verhöramtliche Gutachten beantragt die Vornahme eines peinlichen Examens in Erwägung: ..... „20.) daß nach unſrem Gerichtsgebrauch, ſelbſt wenn das Verbrechen vollſtändig bewieſen iſt, gleichwohl das Selbſtgeſtändnis gefordert wird; 21.) daß es auf den größeren oder geringeren Betrag nicht ankommt und daß in dem vorliegenden Falle die Niederſchlagung des Prozeſſes einer Verhöhnung der Juſtiz gleichgeachtet werden müßte." N. erhielt alsdann 25 Stockſtreiche, geſtand aber gleichwohl nicht und mußte von der Inſtanz entlaſſen werden.

Akte 694, 1840: F. J. St. iſt angeklagt, mehrere ſilberne Löffel entwendet zu haben, und ein Zeuge hat direkte bezügliche Beobachtungen gemacht. Gleichwohl läugnet der Angeklagte und wird, da auch wochenlanger ſcharfer Arreſt ihn zu keinem Geſtändnis zu bewegen vermag, ſchließlich von der Inſtanz entlaſſen.

Akte 1193, 1845: M. B. iſt der Brandſtiftung angeklagt. Die Zeugen ſahen ihn im kritiſchen Augenblick von dem fraglichen Gebäude wegſpringen, der Alibibeweis mißlingt ihm vollſtändig. Trotzdem erfolgt kein Geſtändnis, auch nachdem er zwei Monate in gewöhnlichem, 1 Monat in dunklem Arreſt und 1 Monat bei Waſſer und Brot gelegen. Darauf wird er mit Verdacht entlaſſen.

Akte 1248, 1845: B. B. iſt der Verläumdung beſchuldigt. Das Verhöramt beantragt: „Da der Angeklagte ſogar diejenigen Klagen, die durch Zeugenſchaft erhoben vorliegen, in Abrede ſtellt, ſoll Unterſuchungsarreſt über ihn verhängt werden." Doch bleibt auch dieſe Maßregel erfolglos.

Akte 1265, 1845: Die Dienſtmagd M. K. wird von verſchiedenen Herrſchaften, bei welchen ſie diente, des Diebſtahls

beſchuldigt. Eine Dienſtherrſchaft hat die geſtohlenen Effekten unter den Kleidern der Magd verborgen gefunden; anderes hat die Magd, um Verzeihung bittend, zurückgegeben. Dennoch geſteht ſie das Verbrechen nicht ein. Sie erhält dann etliche Wochen Dunkelarreſt, zum Teil mit Waſſer und Brot, und da ſie immer noch nicht geſtehen will, beantragt das Verhöramt, weil die Inquiſitin aus den Akten unzweifelhaft als ſchuldig hervorgehe, 20 bis 30 Rutenſtreiche. Sie erhält hievon in der Tat 15 Streiche, nachdem ſie ſchon bei den bezüglichen Zubereitungen ein teilweiſes Geſtändnis abgelegt hatte, das ſie nach der Exekution noch etwas vervollſtändigt. Aber zu weiteren Geſtändniſſen iſt ſie durchaus nicht zu bewegen; ſie kommt auch in Bezug auf das Abgeläugnete nicht auf den Klagrodel.

Akte 1285, 1845: J. U. B., des Diebſtahls angeklagt und überführt, geſtohlene Gegenſtände in ſeinem Haus zu haben, über deren Erwerb er erweislich falſche Angaben macht, läugnet die Tat ab, trotz langer Haft und 36 Stockſtreichen. Endlich wird er entlaſſen, mit dem Bemerken, der Klagepunkt ſei nicht groß, weitere Strenge daher nicht angezeigt, obgleich das Verhöramt von der teilweiſen Schuld des B. überzeugt ſei.

Akte 1317, 1846: J. B., ein rückfälliger Dieb, hat einen geſtohlenen Waſſereimer verkauft, geſteht aber trotz 25 Stockſtreichen nichts und wird mit Verdacht entlaſſen.

Akte 1329, 1846: Ganz ähnlich wird der rückfällige J. E. mit Verdacht entlaſſen, obgleich ihm der Verkauf einer entwendeten Kette nachgewieſen iſt; trotz 14 Tagen bei Waſſer und Brot und 13 Stockſtreichen war er zu keinem Geſtändnis zu bewegen.

Akte 1594, 1849: U. B., beim Diebſtahl ertappt, konnte entfliehen; bei der Hausſuchung fanden ſich Spuren entwendeter Gegenſtände. Der ſo überwieſene Angeſchuldigte

geſteht nicht, trotzdem er in drei malen über 70 Stockſtreiche erhält. Schließlich wird er mit Verdacht entlaſſen.

Dieſe Fälle könnten wir noch leicht vermehren, ſie ſind aber alle ziemlich gleichartig. Nur einer Akte ſei noch beſonders Erwähnung gethan, welche ſeiner Zeit ganz beſonders die Schattenſeiten eines ſolchen Verfahrens und das faſt ganz Zufällige der Möglichkeit einer Verurteilung ans Licht zu rücken geeignet war. Es iſt dies die Unterſuchung gegen J. F. von Hemberg und U. R. betreffend Diebſtahl und Brandſtiftung, welche mit einem Todesurteil über den 21 Jahre alten Fiſchbacher abſchloß. Akte 207, 1834: F. war von Anfang an ſo gut wie überwieſen, es wurden ihm denn auch ſofort die „Fußtrampeln" angelegt. Der minder belaſtete R. legte bald ein volles Geſtändnis ab, was F. aber nicht bewegen konnte, von ſeinem Läugnen abzuweichen. Schon früh wollte das Verhöramt alsdann ein peinliches Examen mit F. vornehmen, aber der Große Rat, dem die Sache vorgelegt wurde, geſtattete dies, da bei Geſtändnis ein Todesurteil in ſichrer Ausſicht ſtand, erſt nach weiterem fünfmonatlichem Verhaft. Dann wurde zunächſt U. R. dem F. gegenübergeſtellt, beide erhielten Arreſt bei Waſſer und Brot, und da hierauf von keiner der beiden Seiten die Verantwortung geändert wurde, ſchritt man mit F. zum peinlichen Examen. Der Inquiſit rief beim Beginn dieſer Operation aus: „I wett will's Gott efanga lieber, i hett's thue!" F. erhielt nun 15, 10, 12, 10 Streiche, worauf er in der Pauſe die Examinatoren frug: „Wie geht es, wenn ich ein Geſtändnis ablege? welche Strafe würde ich erhalten, ſelbſt wenn ich es nicht gethan hätte?" Als Antwort fordert man ihn einfach zum Geſtändnis auf; die Examinatoren aber verabreden ſich, es nun noch mit 5 Streichen zu probiren, dann aber, wenn dies nicht fruchte, der Sache den Lauf zu laſſen. (Dieſe letzte Notiz iſt nicht in den Akten zu finden, wurde mir aber von gut orientirter Seite gegeben.) F. erhält die weitern 5 Streiche,

ohne Erfolg. Nun fragt einer der Examinatoren den gebundenen Inquiſiten: „Was würdet Ihr antworten, wenn man Euch verſichern könnte, dieſe Tat würde Euch keine Todesſtrafe zuziehen?“ F. entgegnet: „Dann würde ich ſagen, der Roth hat die Wahrheit geſprochen, und ich habe gelogen!“ Damit iſt das Eis gebrochen; F. bittet losgelaſſen zu werden, er wolle alles bekennen, und ſo geſchieht es. Zu dem ihn auf den Tod vorbereitenden Geiſtlichen, Dekan Frei, ſagte der Verurteilte ſpäter, nicht die Rutenſtreiche, ſondern die Feſtigkeit, womit die Verhörrichter ihm zeigten, daß ſie von ſeiner Schuld überzeugt ſeien, habe ihn zum Geſtändnis bewogen.

Solche Erfahrungen häuften ſich, nachdem man überhaupt einmal auf das Irrationelle dieſes Verfahrens aufmerkſam geworden war, von allen Seiten. Beſonders eine Art von Unterſuchungsfällen war nun aber noch ganz ſpeziell dazu angetan, das bisherige Verfahren als unerträglich erſcheinen zu laſſen; es ſind dies die Unterſuchungen in Paternitätsfällen, welche von Amts wegen geführt wurden und wobei man aus verſchiedenen Gründen bei einem außerehelich gebornen Kinde mit allem Eifer die Vaterſchaft feſtzuſtellen bemüht war.

Wir ſtoßen hier in den Akten ſeit den erſten Jahrzehnden unſers Jahrhunderts auf die ſogenannte Erhärtungsprobe. Ob ſie ſchon früher üblich war, iſt aus den Akten nicht zu beantworten, da das Schweigen der ältern Unterſuchungen bei der Lückenhaftigkeit der Protokolle keinen Schluß weder für noch gegen zuläßt. Seit den 20er Jahren iſt alsdann ſehr häufig von ihr die Rede. Sie tritt immer in der Art auf, daß, wenn eine Geſchwängerte eine Mannsperſon als Schwängerer bezeichnete, und dieſe ſich nicht hiezu bekannte, alsdann über beide ſcharfer Arreſt verfügt wurde, bald zuerſt über den Mann, bald über die Frau. Eine Akte von 1837, Nr. 438 ſagt: „Wir haben in unſerm Lande die Uebung, daß die ſtreitenden Teile, wenn ſie auf

ihren Meinungen beharren, vier Wochen lang gefangen gelegt werden; dieſe Gefangenſchaft wird als Erhärtungsprobe angeſehen, ſie vertritt die anderswo übliche Eidesleiſtung." — Dieſelbe Probe wurde aber auch angewendet, wenn eine außerehelich Geſchwängerte unglaubwürdige Angaben machte. Von den zahlreichen diesbezüglichen Fällen ſeien hier nur einige wenige angeführt.

Akte 187, 1834: Die ſiebzehnjährige A. K. K. erhält, damit ſie den rechten Vater ihres außerehelichen Kindes angebe, 30 Tage Arreſt bei Waſſer und Brot und 9 Stockſtreiche. Zuletzt lügt ſie und verſtellt ſie ſich, ſo daß mit ihrer Verantwortung nichts anzufangen iſt.

Akte 438, 1837: Es wird nach Landrecht verfahren und die Klägerin E. 28 Tage mit Waſſer und Brot in Gefangenſchaft gelegt. Da ſie ihre Verantwortung nicht ändert, ſo folgt der von ihr als Vater bezeichnete F. und macht dieſelbe Probe durch, gleichfalls ohne Erfolg.

Akte 466, 1837: Die dreißigjährige A. P. hat Notzucht vorgeſchützt und bleibt dabei trotz der über ſie verhängten Erhärtungsprobe.

Akte 543, 1838: A. Sch. bezeichnet den J. F. als Vater und dieſer beſtreitet den Umgang mit der Klägerin. Beide kommen zur Erhärtungsprobe, aber die Sch. wird bald krank. Nun beantragt das Verhöramt: ...„b) In Erwägung, daß die ohnehin unzuverläßige Erhärtungsprobe hier am wenigſten angemeſſen ſein dürfte, da ſo vieles für die Sch. und ſo vieles gegen F. ſpricht; c) daß die Sch. ſich ohnehin ſchon leidend befindet und daß ein vierwöchentlicher Arreſt zu Waſſer und Brot ihre ſchwächliche Geſundheit vollends zerſtören dürfte". . Entlaſſung der Sch. Dieſe erfolgt denn auch, aber nur als Aufſchub; zwei Monate ſpäter müſſen die beiden Inquiſiten die Probe nochmals antreten und ſie beſtehen ſie auch ohne Aenderung ihrer ſich widerſprechenden Angaben.

Akte 588, 1839: Die einundzwanzigjährige K. R. und der dreiundzwanzigjährige B. K. beſtehen die Erhärtungsprobe ohne Erfolg. Am Schluß frägt der Verhörrichter die R. bei der Entlaſſung: „Wie befindet Ihr Euch?“ Sie antwortet: „Schlecht, ich werde wohl nie mehr ganz geſund werden.“

Akte 596, 1839: Die Ehebrecherin E. Sch. wird 6 Wochen in Arreſt gehalten, ohne Aenderung ihrer Verantwortung. Zum Antrag des Verhöramtes, mit ihr die Erhärtungsprobe anzuwenden, bemerkt der die Unterſuchung beaufſichtigende Landammann Schläpfer, dieſe Probe wäre hier unnütz, weil das Kind geſtorben, auch die Verantwortung der Sch. immerhin möglich ſei. Ueberhaupt werde dieſes Verfahren immer weniger angewendet.

Akte 900, 1842: E. Sch. verharrt mehrere Wochen bei Waſſer und Brot und erhält 20 Streiche, ohne über ihren Schwängerer zuverläßige Angaben zu machen.

Akte 1608, 1849: A. Sch. gibt zunächſt einen Unbekannten als Vater an, dann einen gewiſſen G. Schon im erſten Stadium der Unterſuchung war ſie vier Wochen bei ſchwangerem Zuſtand in ſcharfem Arreſt gehalten worden. Nach der Niederkunft wird alsdann beiden die Erhärtungsprobe anferlegt, und ſie beſtehen ſie, ohne ihre Angaben zu ändern.

Machte die Rückſicht auf die Schwangerſchaft der Klägerin eine Durchführung dieſer Unterſuchungsmaßregel im erſten Stadium des Prozeſſes meiſt unmöglich, ſo war ſie nicht viel weniger ſchwierig nach der Niederkunft, aus Rückſicht auf Kind und Mutter. So konnten denn hier Fälle vorkommen, wie die folgenden.

Akte 386, 1836: M. D. und S. T. müſſen zur Erhärtungsprobe; die Mutter erhält die obrigkeitliche Anweiſung, ihr Kind auf dieſen Fall hin baldigſt zu entwöhnen.

Akte 94, 1832: E. B. erhält den Auftrag, ihr Kind ſchleunigſt zu entwöhnen, damit ſie die Erhärtungsprobe antreten könne.

Anders wußte das Dilemma ein Standeskommiſſionsmitglied im Jahr 1850 zu überwinden (Akte 1663): durch Einſperrung der Ehebrecherin K. B. mit ihrem Kinde. Jedoch dauerte die Probe für ſie nur 14 Tage, für den Angeſchuldigten aber 4 Wochen, wovon 8 Tage ſcharfen Arreſtes.

C. Die Reviſionsverſuche. Wir begegnen in den Akten den erſten Spuren des Mißvergnügens gegenüber ſolchem Verfahren ſeit Beginn der dreißiger Jahre.

Akte 67, 1832: Der des Diebſtahls überführte J. B. geſteht nicht. Landammann Oertli als Mitglied der die Unterſuchung beaufſichtigenden Behörde bemerkt am Schluß der Akten: „Von dem gewiß nicht allgemein gültigen Satze ausgehend, der Inquiſit müſſe geſtehen, ſonſt könne man ihn nicht beſtrafen, torquirt man nach vorhandenen Inzichten, anerkennt dabei aber auch den andern Satz, wer die Tortur beſtehe, ohne Geſtändnis, der ſei von der Klage frei. Dieſer Satz iſt ſo irrig wie jener. Im vorliegenden Fall könnte ich die Prozedur ſchließen und den Inquiſiten als überwieſen, wenn ſchon nicht geſtändig, vor den Großen Rat ſtellen.“ Dieſem Antrag pflichtet auch Landammann Nagel bei und ſagt, die Beweiſe für die Schuld des B. ſeien ſo überwältigend, daß es keines weitern peinlichen Verhörs mehr bedürfe. Der Große Rat entließ dann allerdings den nicht geſtändigen Schuldigen gleichwohl mit Verdacht von der Inſtanz.

Akte 91, 1832: In einer Paternitätsklage beantragt die Verhörkommiſſion die Erhärtungsprobe. Landammann Oertli jedoch lehnt den Antrag ab mit dem Bemerken, der Angeklagte ſei mit den zugeſtandenen Tatſachen ſo ſehr überwieſen, daß er auch ohne direktes Geſtändnis zur Vaterſchaft verfällt werden könne, bis er einen andern Vater zeige.

Akte 146, 1833: Das Verhöramt beantragt, den des Diebstahls beschuldigten L. E. als überwiesen vor den ehrsamen Großen Rat zu stellen; es findet jedoch eine Verurteilung ohne Geständnis nicht statt.

Mit besonderer Energie wurde nun aber gegen das bisherige Verfahren angekämpft, nachdem Dr. Schieß, der spätere Bundeskanzler, im Jahr 1836 zum Verhörrichter gewählt worden war. Schieß blieb bis 1839, beinahe vier Jahre, in diesem Amt, und während dieser Zeit finden sich in den Akten zahlreiche, bald kürzere bald längere Bemerkungen und Ausführungen, welche alle darauf abzielten, die Notwendigkeit einer Aenderung des Verfahrens darzutun. Verhörrichter Schieß benutzte hiefür namentlich die Schlußberichte, welche das Verhöramt jeweilen mit den Akten und dem Gutachten dem Großen Rat vorlegte, und worin der Charakter des Angeklagten, dessen Vorleben und Erziehung beleuchtet, allgemeine Uebelstände, welche die Prozedur ans Licht gestellt, namhaft gemacht, und überhaupt demjenigen, was ein denkender Kriminalbeamter aus dem Material seiner Erfahrungen an Anregung und Aufklärung bieten kann, Ausdruck gegeben wird. Dr. Schieß benutzte die Schlußberichte bald für dies, bald für jenes, eiferte heute gegen die Führung der Vaterschaftsprozesse und morgen gegen die Schäden in Armenhäusern. Es war also der rechte Ort, sich hier auch gegen das alte Untersuchungsverfahren auszusprechen.

Aus diesen Schlußberichten mögen hier zwei Stellen folgen:

Akte 542, 1838: Diebstahl des K. R., der überwiesen, aber nicht geständig ist. Dr. Schieß schreibt: „In der vorliegenden Prozeßsache wurde es dem Unterzeichneten zum ersten mal zur traurigen Pflicht, auf ein peinliches Examen antragen zu müssen. . . . . Obgleich nun allem aufgeboten wurde, den R. zu einem Geständnis zu bringen, so blieb gleichwohl alle angewandte Mühe fruchtlos. Von Anfang bis zu Ende des Prozesses blieb R. immer gleich kalt und

unbeugſam. Es half nichts, daß man ihm ſeine Widerſprüche aufdeckte, daß man ihm die Schlingen zeigte, in denen er ſich gefangen, daß man ihm alle Verdachtsgründe vorrückte, die er gegen ſich angehäuft — alles half nichts; er ſchien es ſich feſt vorgenommen zu haben, unter keiner Bedingung das mindeſte zu geſtehen. Es iſt vielleicht ſeit einer Reihe von Jahren kein hartnäckigerer, verſtockterer Menſch im Unterſuche geweſen. Wenn je bei einem Inquiſiten, ſo ſind wir bei dieſem N. auf das Beſtimmteſte von ſeiner Schuld überzeugt, wenn je einer, ſo hätte dieſer ſeine Strafe wohl verdient, und wenn je, ſo muß diesmal die Gerechtigkeit das Opfer mangelhafter Geſetzgebung werden... Wir wollen dem Staate glückwünſchen, wenn N. dieſen Prozeß ſich zur Beſſerung dienen ließ — allein, ſind wir zu einer ſolchen Erwartung berechtigt, wenn der Verbrecher weiß, daß er durch hartnäckiges Läugnen ſich dem Arme der Juſtiz zu entziehen vermag?.... Sei das Verbrechen groß oder klein, ſo erfordert die Idee der Gerechtigkeit die gerechte Strafe. Kann ſich der Verbrecher derſelben entziehen, ſo heißt dies mit der Gerechtigkeit ein Spiel getrieben, das früher oder ſpäter von den verderblichſten Folgen begleitet iſt.... Wir giengen, indem wir auf ein peinliches Examen antrugen, von der Anſicht aus, N. ſei des angeklagten Verbrechens überführt, und zwar durch Indizienbeweis; wir ſtützten uns auf folgende Gründe: (Folgt der Tatbeſtand) .... Es iſt bedauerlich, wenn der reumütig Bekennende vielleicht wegen eines kleinen Vergehens ſeine Ehre verliert und gebrandmarkt daſtehen muß, während der freche Läugner deswegen ſeiner Strafe entgeht, weil er weiß, daß ſeine Unverſchämtheit die ſtrafende Hand lähmt, weil er weiß, daß er ſtark genug ſei, fünfundzwanzig Rutenſtreiche, ohne zu bekennen, auszuhalten.“ .. Nun folgt der Antrag auf Entlaſſung mit Verdacht, und dann ſchließt der Bericht: „Dieſes Mittel vergönnt die Praxis allein noch. Eine Strafe ohne vorangegangenes Geſtändnis kann nach unſern Gewohn-

heiten nicht eintreten. Unſer Beweisverfahren iſt weſentlich auf das Selbſtbekenntnis gegründet. Wäre dieſes nicht unumgänglich erforderlich, ſo würde das peinliche Examen durchaus unnötig, ja grauſam geweſen ſein."

Dieſem Auszug ſei noch ein anderer aus einem Schlußberichte des Dr. Schieß in einem Vaterſchaftsprozeſſe beigefügt (Akte 588, 1839). Das Verhöramt beantragt Zulaſſung der Klägerin zum Ergänzungseid und ſagt:

„Alle Geſetzgebungen zu jeder Zeit hatten den Eid in gewiſſen Fällen für das einzige Auskunftsmittel, um dem Richter eine Entſcheidung möglich zu machen. Ohne dieſes Auskunftsmittel müßte oft das Recht erliegen, oder es müßte dem Richter überlaſſen bleiben, nach individueller Ueberzeugung ſo oder anders zu ſprechen..... Unſre Uebung bringt es mit ſich, daß, wenn kein Geſtändnis der Paternität erfolgt, beide Perſonen, die Klägerin wie der Beklagte, zu vier Wochen Waſſer und Brot in den Arreſt gelegt werden. In der Regel nämlich können in ſolchen Fällen keine Zeugen aufgeführt werden und nun appellirt man an dieſe ſogenannte Erhärtungsprobe, die gewöhnlich gar nicht zu dem gewünſchten Ziele führt, häufig aber, beſonders für den ſchwächern Teil, von gefährlichen Folgen ſein kann. Es iſt gewiß eine rauhe Maßregel, die Klägerin, welche ja ohnehin das Kindbett überſtehen und das Kind verpflegen und erziehen muß, mit dem gefühlloſen Beklagten die gleiche Arreſtprobe beſtehen zu laſſen. Wird denn in Civil- und Kriminalſachen auch ſo verfahren? Wäre es zu verwundern, wenn das ſchwache Weib im Gefühle ihres Rechtes lieber von der Klage abſtrahirte, als daß ſie ihre Geſundheit ſolcher Qual ausſetzte? Wir ſind Zeuge davon, daß das Heimweh zum Kinde die eingeſperrte Mutter oft ſchon faſt zur Verzweiflung getrieben hat. Man hat die Anwendung der ſogenannten Erhärtungsproben nicht unrichtig ſo vergleichen wollen, es verhalte ſich damit, wie wenn der Civilrichter den ſtreitenden Parteien be-

fehlen würde, ſie ſollten einen „Hoſenlupf“ tun, und wer Sieger ſei, behalte Recht. . . Wenn nun aber alles erſtanden iſt und der angeſchuldigte Vater will ſich dazu nicht bekennen, was bleibt dann dem armen, vielleicht oft durch Verſprechung der Ehe verführten Mädchen noch übrig, wenn nicht der Eid? .... Endlich ſind bei dem jetzigen gewöhnlichen Verfahren die Weibsperſonen benachteiligt. Sobald der angebliche Vater die Erhärtungsprobe ausgehalten hat, ſo iſt er ſeiner Verpflichtung gegen Mutter und Kind ledig. Die Mutter aber hat ihre weitern Pflichten ꝛc.... Wir behaupten noch einmal, es muß dem Weibe noch ein Mittel an die Hand gegeben werden, um ihre Wahrheit zu beweiſen; ſo ſtreiten beide Parteien mit ungleichen Waffen, und in der Regel wird der ſchwächere Teil unterliegen müſſen. Wir ſchließen, indem wir dieſe hochwichtige Sache noch einmal recht dringend der Aufmerkſamkeit des Großen Rates empfehlen. Der Spott unſrer Mitſchweizer hat unſer gegenwärtiges Verfahren ſchon bitter getroffen; es werde ihnen bewieſen, daß auch bei uns die Humanität geſiegt hat.“

Dieſe warme Fürſprache des Verhörrichters blieb in dem vorliegenden Falle nicht ohne Erfolg. Die Klägerin, K. R., wurde wirklich zum Eide zugelaſſen, und ſie ſchwor ihn vor dem Großen Rat. Die Vorbereitung der R. zum Eide war dem Pfarrer Zürcher von Wolfhalden übertragen worden, der mit dem Erfolge ſeines Unterrichts wohl zufrieden war, in ſeinem Berichte an den Großen Rat aber doch beifügte: „Iſt eine zweiundzwanzigjährige Tochter ſtark genug, möglichen äußeren Einflüſſen in dem Maße Widerſtand zu leiſten, daß das Gefühl der Ehre oder Schande vor der Welt nicht bedenklich auf ſie einwirkt? Wohl möglich, daß die R. mit gutem Gewiſſen den Eid ablegen kann; aber, Väter des Vaterlandes, mögen Sie fortfahren, es bedenklich zu finden, mit ſo gefährlichem Schwerte einen Knoten zu löſen!“

Der Erfolg der Verwendung des Dr. Schieß für die Einführung des Eides in Paternitätsſachen war denn auch wirklich kein dauernder. Schon 1843 wurde in einem zweiten Falle, da das Verhöramt den Eid der Klägerin beantragte, auf Verwendung von Landammann Zellweger die Verpflichtung zum Eid abgelehnt und dafür vom Großen Rat beiden Parteien die Erhärtungsprobe auferlegt (Akte 1049).

In die Zeit, da Dr. Schieß das Verhöramt bekleidete, fallen aber auch noch ernſtere Verſuche, die alte Praxis zu ſtürzen, Verſuche auf dem Wege der Geſetzgebung. Nach mehreren Vorberatungen und Entwürfen kam es 1838 zu einer Vorlage an die Landsgemeinde, einer Kriminalprozeßordnung, welche in § 26 beſtimmte: „Es iſt verboten, den Beſchuldigten durch Drohungen oder Zwangsmittel zum Bekenntnis der Wahrheit zu nötigen.“ Art. 27 nahm als Strafe für ſolche, welche durch Verweigerung der Antwort, durch falſche Namensangaben oder ähnliche freche Lügen den Unterſuch mutwillig erſchweren, Arreſt mit Waſſer und Brot in Ausſicht. Art. 4 verfügte, daß bei Selbſtanklage der Unterſuchungsrichter zunächſt den faktiſchen Zuſtand des Angeſchuldigten unterſuchen ſoll, und Art. 32, daß auch bei Geſtändnis der Tatbeſtand möglichſt ausgemittelt werden müſſe. Die Art. 44 u. ff. behandelten Geſtändnis, Widerruf, Beweis ſehr detaillirt, mit förmlicher Aufſtellung einer Beweistheorie, und endlich beſtimmten die Art. 68 und 69, daß Angeklagte bei vollſtändigem Beweis auch ohne Geſtändnis verurteilt werden können. Dr. Schieß war mit Dr. Gabriel Rüſch Aktuar des Reviſionsrates, und ſo trägt denn die den Entwurf begleitende Botſchaft an die Landsgemeinde neben der Unterſchrift von Landammann Nagel auch diejenige von Dr. Rüſch und Dr. Schieß. Von letzterm mag wohl der Text herrühren, wenn es da heißt: „Das bisherige Beweisverfahren ſchien uns mit den Forderungen einer geläuterten und menſchenfreundlichen Gerechtigkeitspflege nicht ganz in Einklang zu

ſtehen. Es iſt Euch bekannt, daß in den letzten Jahrzehnten die eigentliche Folter bei Kriminalunterſuchungen nicht mehr in Anwendung gekommen iſt, daß aber gleichwohl keine völlige Abſchaffung aller Zwangsmittel eintrat, weil bis jetzt der Grundſatz galt, daß kein Angeklagter ohne eigenes Geſtändnis ſeiner Schuld verurteilt werden dürfe. In Fällen nun, wo ein Verbrechen vollſtändig erwieſen war, der Verbrecher aber dennoch beharrlich läugnete, wurde ihm das Geſtändnis durch Zwangsmittel abgenötigt. Dieſe Maßregel mußte im Intereſſe des Staates genommen werden, weil ſonſt in vielen Fällen der Verbrecher ohne Strafe ausgegangen wäre. Gewiß aber iſt es, daß ein durch Zwang abgepreßtes Geſtändnis keinen Wert hat. Nach den Grundſätzen einer geläuterten Wiſſenſchaft und nach dem Beiſpiele anderer Staaten und Kantone ſchlagen wir nun vor ꝛc. Wir halten es für unweiſe, bei erwieſener Schuld durch harte Zwangsmittel von dem Beklagten die Ausſage gegen ſich ſelbſt zu erpreſſen. . . . Wir halten dieſen Grundſatz über das Beweisverfahren für das Wichtigſte, was wir Euch im gegenwärtigen Entwurfe vorſchlagen." — Obgleich der Entwurf von 1838 das Programm enger gezogen hatte, als frühere Projekte, von welchen eines im Jahr 1837 noch einen Anhang über Unzuchtsvergehen und Vaterſchaftsklagen enthielt und hier den Ergänzungseid der Klägerin in Ausſicht nahm, ſo fand er doch bei der Landsgemeinde nicht genügenden Anklang, und mit der Verwerfung der Vorlage ſcheiterte dieſer erſte geſetzgeberiſche Reviſionsverſuch.

Ueberhaupt ſchien nun die nachfolgende Zeit den neuen Gedanken nicht günſtig zu ſein. Zwar erließ der Große Rat 1839 ein Reglement für das Verfahren in Kriminalſachen, deſſen § 19 die zwangsweiſe Erpreſſung des Geſtändniſſes in eine Ungehorſamsſtrafe, „Strafe für mutwillige Erſchwerung des Unterſuchs durch freche Lügen u. dgl.", umzuwandeln ſchien. Aber in der Praxis blieb es zunächſt beim Alten, zumal Verhörrichter Sonderegger, der Nachfolger

des Dr. Schieß, welch' letzterer Ende 1839 zum Ratsschreiber vorrückte, nicht von den gleichen Ideen getragen war, wie sein jugendlicher, wissenschaftlich gebildeter Amtsvorgänger. So finden wir denn in den vierziger Jahren da und dort in den Akten ausdrückliche Betonung der Notwendigkeit, beim bisherigen Verfahren zu verbleiben. Beispielsweise schrieb Sonderegger 1845 bei einer Diebstahlsuntersuchung gegen den frech läugnenden B., daß es im Interesse des Staates liege, solcher Lügenhaftigkeit und Hartnäckigkeit mit der nötigen Strenge zu begegnen, und beantragte Stockstreiche, die freilich nichts fruchteten (Akte 1285). Ferner lesen wir in einer Akte von 1846 (Nr. 1382) bei Anlaß einer Betrugsklage gegen die Schwindlerin M. R. W., daß der Staat gegenüber solcher Hartnäckigkeit und Lügenhaftigkeit seine Interessen zu wahren und namentlich dafür zu sorgen habe, daß solche Subjekte wenn immer möglich der verdienten Strafe nicht entgehen können; wirklich fielen diesmal 20 Stockstreiche auf bessern Boden und veranlaßten ein successives Geständnis der Angeklagten. Hinwieder finden sich auch Spuren, daß man nach anderweitiger Abhülfe sich umschaute, wie denn in der Untersuchung gegen den überwiesenen, aber hartnäckig läugnenden Brandstifter B. (Akte 1193) das Verhöramt 1844 beantragte: „Es sei gegen B. entweder das in St. Gallen neulich gegen mehrere der Brandstiftung verdächtige Personen angewendete Verfahren einzuschlagen und derselbe zum Zweck besserer Besinnung auf eine durch den Großen Rat zu bestimmende Zeit in das Zuchthaus zu St. Jakob zu erkennen, oder aber es sei ein peinliches Examen zu veranstalten." Der Große Rat wählte alsdann letzteres Mittel, es zeigt aber der Antrag, daß man trotz alledem nicht beim alten Verfahren zu verharren vermochte und im Begriff war, als Abhülfe zu einem System außerordentlicher (milderer) Strafen für Nichtgeständige zu greifen, wie dies manchenorts bis in die Mitte unseres Jahrhunderts eingeführt war (z. B. in Preußen bis 1850).

Seit 1850, d. h. mit dem Verhörrichter Dr. Meier, bricht ſich dann allmälig die neue Anſchauung in der Praxis Bahn, die Zwangsmittel werden ſeltener und ſchließlich gar nicht mehr angewendet. Zugleich fand dann auch die Einführung dieſer Reformen durch die Geſetzgebung bei der Landsgemeinde keinen Widerſtand mehr, und ſo ſagte endlich das Geſetz betreffend das Strafverfahren vom 16. Oktober 1859 in Art. 53: „Das Verhöramt ſoll ſich der Anwendung ſolcher Wahrheits-Erforſchungsmittel gegenüber dem Angeſchuldigten enthalten, durch welche die Wahrheit der Tatſache, auf welche das Urteil gebaut werden ſoll, getrübt werden könnte.“ Ferner in Art. 33: „Die Unterſuchungshaft zur Verhütung von Kolluſionen iſt ſo ſparſam als möglich anzuwenden und ſoll in der Regel nur ſehr kurze Zeit dauern.“ Außerdem beſtimmte die Verordnung über das Gefängnisweſen vom 22. März 1860: „Der Verhaftete muß mit jedem Leiden verſchont werden, welches nicht vermöge des Zweckes der Sicherungshaft als notwendig anzuſehen iſt.“

Appenzell A. Rh. hat ſeitdem in Praxis und Geſetzgebung ſein Unterſuchungsverfahren ſtetig im Sinne der modernen Anſchauungen weiter entwickelt. Staunen dürfen wir aber nicht darüber, wenn noch heute — nach kaum 30 Jahren dieſer Entwicklung — dem Praktiker die vielfach verbreitete Anſicht entgegentritt, es habe der Unterſuchungsrichter nichts anderes zu tun, als dafür zu ſorgen, daß der Verdächtige ein Geſtändnis ablege und der Richter alsdann auf Grund des protokollirten Geſtändniſſes ohne viel Zaudern ſein Urteil fällen könne. Wir ſind alle noch weit mehr von den Anſchauungen einer doch nur kurze Zeit hinter uns liegenden Periode umfangen, als wir gemeiniglich glauben, und nur allmälig bürgern ſich die zwei Sätze der Praxis des modernen Unterſuchungsweſens im allgemeinen Rechtsbewußtſein ein, daß 1) das Gericht durch direkte Verhandlungen und Ausſagen der Kläger, Beklagten und Zeugen von dem auf den Straffall

bezüglichen Beweismaterial den unmittelbarſten Eindruck erhalten und unter dieſem Eindruck Recht ſprechen müſſe, und 2) eine gutorganiſirte, gebildete, mit wirkſamen Kompetenzen ausgerüſtete Polizei in die Lage geſetzt werden ſoll, dem Ankläger und Richter raſch die Beweiſe für die Schuld des Angeklagten an die Hand zu geben und das Urteil vom Geſtändnis des Beklagten möglichſt unabhängig zu ſtellen.

Es dürften dies die zwei Richtungen ſein, nach welchen das Unterſuchungsverfahren in Appenzell A. Rh. und anderswo zur Zeit weſentlich in einer weitern Entwicklung begriffen iſt.